



WALLSTEIN VERLAG

Verwendung von Fremdmaterialien in Open-Access-Publikationen Infosheet für Autor:innen

Ein **Grundgedanke von Open Access** ist die **dauerhafte und nicht reversible Verfügbarkeit wissenschaftlicher Literatur**. Zudem dürfen Open-Access-Publikationen **weiterverbreitet** werden. Im Gegensatz zu Printtiteln (mit einer festen Druckauflage) oder E-Books (mit einer begrenzten Distribution über Shops und Aggregatoren) ist die Verbreitung bei Open-Access-Publikationen nicht eingeschränkt.

Umso wichtiger ist es in diesen Fällen, die Verwendung von Fremdmaterialien in Korrelation mit urheberrechtlichen Einschränkungen genau zu durchdenken und vor der Publikation zu berücksichtigen.

Diese Handreichung möchte Ihnen gebündelt einige **wichtige Basisinformationen und Grundgedanken in Bezug auf die Verwendung urheberrechtlich geschützter Materialien** und Urheberrecht liefern. **Bitte prüfen Sie vor einer Open-Access-Veröffentlichung Ihres Textes besonders sorgfältig**, in welche der folgenden Kategorien die von Ihnen verwendeten Fremdmaterialien fallen und welche weiteren Handlungsschritte diese nach sich ziehen.

1. Verwendung als wissenschaftliches Zitat

Grundsätzlich sind Werke **urheberrechtlich geschützt** und dürfen nicht ohne Einverständnis des Urhebers/der Urheberin verwendet werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet das **wissenschaftliche Zitatrecht**. Das Zitatrecht nach **§ 51 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG)** lautet: »Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn 1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden, [...]«.«

Die Formulierung lässt absichtlich Interpretationsspielraum, eine genauere Definition, wann der erlaubte Umfang überschritten ist, gibt es nicht. Sicher ist allerdings: Es muss ein **Zitatzweck** gegeben sein und der **Umfang des Zitats** muss angemessen sein, um diesen Zitatzweck zu erfüllen. Das bedeutet auch: Es sollte nur so viel wie notwendig zitiert werden. Der Zitatzweck ist die **Auseinandersetzung** mit dem geschützten Werk in Form von Kritik, Beleg und Interpretation. Zudem darf das Zitat nicht ohne Kennzeichnung verändert werden und muss durch eine Quellenangabe nachgewiesen werden. Die Frage, ob das Zitat an dieser Stelle zwingend erforderlich ist, um die Argumentation fortführen zu können, hilft bei der Einschätzung, ob das benutzte Fremdmaterial als wissenschaftliches Zitat verstanden werden kann. Unter das Zitatrecht fallen nicht nur Texte, sondern in Form des **wissenschaftlichen Bildzitats** auch Fotografien, Tabellen und Abbildungen.

Für die Verwendung als wissenschaftliches Zitat, die ein Einverständnis des Urhebers/der Urheberin nicht voraussetzt, gibt es eine Einschränkung: Das zitierte Werk **muss bereits veröffentlicht sein**. Möchten Sie aus einem **unveröffentlichten Werk** (wie z. B. einem Brief) zitieren, muss vorher stets die Erlaubnis des Urhebers/der Urheberin bzw. dessen/deren Rechtsnachfolge eingeholt werden. Beachten Sie bitte, dass z. B. im Fall eines Nachlasses, an dem eine Institution wie ein **Archiv** o. Ä. das physische Eigentumsrecht erworben hat, keineswegs zwangsläufig auch alle Nutzungsrechte an diese Institution übergegangen sein müssen. Insbesondere bei Briefen ist zudem das Persönlichkeitsrecht der adressierten Person zu wahren.

Sonderfall: Persönlichkeitsrecht

Bitte beachten Sie, dass bei der Verwendung von Fotografien auch die **Persönlichkeitsrechte** der eventuell auf den Fotografien abgebildeten Personen berücksichtigt werden müssen (vgl. §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes, kurz KUG). Das **Recht am eigenen Bild** schützt die Persönlichkeitsrechte der fotografierten Personen und eine Verwendung bedarf der Einwilligung, aber es gibt **Ausnahmen** von dieser Anforderung. Drei von ihnen sind für die Verwendung in wissenschaftlicher Literatur relevant: 1. Es handelt sich um **Fotografien von öffent-**

lichen Versammlungen, 2. Die abgebildeten **Personen sind nicht der Hauptgegenstand der Fotografie**, und 3. Es handelt sich um Bilder aus dem Bereich der **Zeitgeschichte**. Wichtig ist: Die Persönlichkeitsrechte kommen schon ins Spiel, wenn die fotografierte Person theoretisch durch ihr eigenes näheres Umfeld identifiziert werden könnte.

Auch bei **Briefen** muss nicht nur das Urheberrecht des Absenders/der Absenderin, sondern auch das Persönlichkeitsrecht des Adressaten/der Adressatin berücksichtigt werden.

2. Gemeinfreiheit des Fremdmaterials

Der Urheber/Die Urheberin des zu verwendenden Zitats ist vor mehr als **70 Jahren** verstorben: 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers/der Urheberin erlischt der Urheberrechtsschutz, sodass für diese Materialien **kein Urheber- bzw. Leistungsschutz** mehr besteht, das Werk ist **gemeinfrei**. Das Gleiche gilt für amtliche Werke wie bspw. Gesetzestexte. Das Fremdmaterial kann daher ohne ausdrückliche Erlaubnis verwendet werden.

Sonderfall: Rein reproduktive Fotografien/Scans gemeinfreier Werke

Handelt es sich um eine **rein reproduktive Fotografie** bzw. einen Scan eines an sich schon gemeinfreien Werks, dann fallen keine Leistungsschutzrechte an. Die Institution (Archiv, Bibliothek) kann zwar noch Kosten für die Anfertigung des Digitalisats einfordern, eine Genehmigung zur Verwendung ist aber nicht mehr durch eine Lizenzierung notwendig.

Sonderfall: Panoramafreiheit

Die **Panoramafreiheit** (§ 59 UrhG) betrifft **Kunstwerke**, die **von öffentlichen Plätzen und Wegen** aus fotografiert werden. Diese dürfen auch ohne das Einverständnis der Institution oder Person, die das Hausrecht ausübt, verwendet werden. Wichtig ist, dass die fotografierten Kunstwerke, wie Brunnen, Skulpturen und Bauwerke, bleibend und nicht temporär sind.

3. Urheberrechtlich geschütztes Fremdmaterial

Sollte das von Ihnen verwendete Fremdmaterial weder als wissenschaftliches Zitat gewertet werden können noch gemeinfrei sein, muss das **Einverständnis** des Urhebers/der Urheberin für die Verwendung eingeholt werden. Hier ist für den speziellen Fall der **Open-Access-Publikation** auch die Genehmigung für diese sehr weite Verbreitungsform einzuholen.

Sonderfall: Schmuckzitat

Hier liegt der Fokus auf dem Begriff »Schmuck« und nicht auf dem Begriff »Zitat«, Schmuckzitate sind **keine Zitate im Sinn des wissenschaftlichen Zitats**, sie stehen für sich, sind nicht in eine Argumentation eingebunden und erfüllen nicht die Kriterien des wissenschaftlichen Zitats. Für eine Verwendung als Schmuckzitat muss daher die **Erlaubnis** der Rechteinhaber:innen vorliegen.

Sonderfall: Illustrative Verwendung von Abbildungen

Gerade bei Abbildungen ist die Verwendung als wissenschaftliches Zitat noch ein wenig komplexer. Ein Mittel, die Abbildung als Zitat zu kennzeichnen, ist ihre **Reproduktionsgröße**, auch hier gilt: Nur so groß wie notwendig. Damit kommt man dem Argument zuvor, die Abbildungen würden zu rein **illustrativen Zwecken** gezeigt und wären damit nicht mehr als Zitat interpretierbar. Im Fall einer rein illustrativen Verwendung von Abbildungen muss das Einverständnis der Rechteinhaber:innen zur Benutzung eingeholt werden.

Sonderfall: Ganze Werke

Für das wissenschaftliche Zitat gilt, dass immer nur so viel zitiert werden darf, wie der Zitatzweck es verlangt, nie leichtfertig mehr, und auch immer nur Auszüge des Werkes. Gerade bei **Gedichten** kann es leicht passieren, dass aufgrund der Kürze der Textform ein ganzes Werk zitiert wird – in diesem Fall ist es sicherer, dafür die Erlaubnis der Rechteinhaber:innen einzuholen.

Sonderfall: Filmstills

Auch **Filmstills** sind leistungsschutzrechtlich geschützt und setzen, so sie nicht als wissenschaftliches Zitat verwendet werden, in ihrer Verwendung das Einverständnis der Rechteinhaber:innen voraus.

4. Sonderfall Leistungsschutzrecht

Das Urheberrecht regelt die Rechte der Urheber:innen an ihren Werken, es gibt jedoch noch ein **verwandtes Recht**, das sogenannte **Leistungsschutzrecht**. Dieses schützt die **Rechte von Medienunternehmen**, also Firmen und Menschen, die an der Herstellung und Darbietung eines Werks beteiligt sind. Leistungsschutzrechte greifen z.B. für die **Pressefotografie**. Möchten Sie bspw. eine Pressefotografie verwenden, die in Ihrer Nutzung nicht unter das Zitatrecht fällt, muss für die Verwendung in der Regel das Einverständnis des Unternehmens eingeholt werden.

In Zweifelsfällen

In manchen Fällen der Verwendung sind **Entstehungskontext** (z.B. der Zeitpunkt der Entstehung bzw. Veröffentlichung eines Werks) und Urheber:in des Fremdmaterials **nicht zu recherchieren** oder die Verwendung als wissenschaftliches Zitat ist nicht ganz eindeutig, was beim Zitatrecht mit seinem **Interpretationsspielraum** durchaus vorkommen kann. Eine Beurteilung ist also oft eine **Einzelfallentscheidung** und manchmal auch nicht bis zum Ende zufriedenstellend möglich. Da im Urheberrecht der Grundsatz gilt: »Was nicht erlaubt ist, ist verboten«, ist es im Zweifelsfall sicherer, auf die Nutzung des betroffenen Textes oder Bildes zu verzichten. Bei Unsicherheit über die Verwendung eines Text- oder Bildzitats können Sie sich gern für eine **Einschätzung** an uns wenden.

Ansprechpartnerinnen zum Umgang mit Fremdmaterialien in Open-Access-Publikationen:

Laura Will (lwill@wallstein-verlag.de | 0551/54898-46)

Lena Hartmann (lhartmann@wallstein-verlag.de | 0551/54898-14)